

## **Stellungnahme**

# **Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV)**

## **Anpassung der 10. BImSchV für Flexibilisierung der Angebotspalette von grünen Kraftstoffen nutzen!**

**Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.**

## Stellungnahme

Die Anpassung der 10. BImSchV setzt einen Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023 um, das Inverkehrbringen reiner paraffinischer Dieselmotorkraftstoffe zu ermöglichen. Gleichzeitig werden Änderungen zur Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben hinsichtlich der EU-Kraftstoffqualitätsrichtlinie und der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe vorgenommen.

Der BDI begrüßt insbesondere die Umsetzung des Beschlusses des Koalitionsausschusses zum Inverkehrbringen reiner paraffinischer Dieselmotorkraftstoffe an öffentlichen Tankstellen. Die Freigabe von paraffinischen Kraftstoffen in Reinform empfiehlt der BDI seit Jahren als wichtigen Baustein für die Treibhausgasminimierung durch grüne und insbesondere CO<sub>2</sub>-neutrale Kraftstoffe.

Damit die vorhandenen Infrastrukturen an Tankstellen in Form von Erdtanks und Zapfsäulen nicht zum limitierenden Faktor für das Angebot grüner und CO<sub>2</sub>-neutraler Kraftstoffe werden, brauchen Betreiber eine größere Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Angebotspalette. Dies kann der Gesetzgeber durch eine Änderung der Bestandsschutzsortenregelung umsetzen.

Deshalb schlagen wir vor, im Rahmen der Änderung der 10. BImSchV eine Anpassung der Bestandsschutzsortenregelung in §3 Abs. 2 durch die Flexibilisierung der Bestandsschutzsorte vorzunehmen:

### §3 Abs. 2

(2) Wer Ottokraftstoffe nach Absatz 1 der Qualität „Super“ mit mehr als 5 Volumenprozent Ethanol anbietet, ist verpflichtet, an derselben Abgabestelle auch Ottokraftstoffe nach Absatz 1 der Qualität „**Super**“ *oder* „**Super Plus**“ mit einem maximalen Sauerstoffgehalt von 2,7 Massenprozent und einem maximalen Ethanolgehalt von 5 Volumenprozent anzubieten.

Diese Änderung erlaubt es den Tankstellenbetreibern, die Bestandsschutzsortenregelung gemäß §3 Abs. 2 bei Verkauf von Super E10 wahlweise auch mit Super Plus E5 zu erfüllen – anstatt bisher ausschließlich mit Super E5. Die auf diese Weise freiwerdende Tankinfrastruktur ermöglicht den Betreibern eine individuelle Entscheidung über ihr Angebot von grünen, reinen paraffinischen oder anderen CO<sub>2</sub>-neutralen Kraftstoffen zu treffen.

**Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband  
BUSINESSEUROPE

*Lobbyregisternummer*  
R000534

*Hausanschrift*  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

*Postanschrift*  
11053 Berlin

*Ansprechpartner*

T: [REDACTED]  
F: [REDACTED]

*E-Mail:*

*Internet*  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)

[REDACTED]

Anpassung der 10. BImSchV für Flexibilisierung der Angebotspalette von grünen Kraftstoffen nutzen!

## Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
www.bdi.eu  
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

## Ansprechpartner

██████████  
stellv. Abteilungsleiterin Mobilität und Logistik

T: ██████████

██████████